Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2407

16.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2407 DER KOMMISSION

vom 13. September 2024

über Abzüge von den Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]) insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2023 wurden mit den Verordnungen (EU) 2022/2090 ([2]), (EU) 2023/194 ([3]) und (EU) 2023/195 ([4]) des Rates festgesetzt.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2024 wurden mit den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638 ([5]), (EU) 2024/257 ([6]) und (EU) 2024/259 ([7]) des Rates festgesetzt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.

(4) Gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung der entsprechenden in diesen Absätzen genannten Multiplikationsfaktoren.

(5) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Fangquoten für das Jahr 2023 überschritten. Daher sollten von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 zugeteilten Fangquoten und gegebenenfalls auch in den nachfolgenden Jahren Abzüge wegen Überfischung der Bestände vorgenommen werden.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).

(6) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1661 ([8]) und (EU) 2023/2480 ([9]) der Kommission sehen für bestimmte Mitgliedstaaten und Arten Abzüge von den Fangquoten für 2023 vor. Allerdings waren bei einigen Mitgliedstaaten die für einige Arten vorzunehmenden Abzüge höher als ihre für 2023 verfügbare Quote, sodass die Abzüge in dem Jahr nicht vollständig vorgenommen werden konnten. Gemäß Nummer 2 der Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ([10]) (im Folgenden „Leitlinien") und um sicherzustellen, dass in solchen Fällen die Abzüge für die entsprechenden Bestände in voller Höhe vorgenommen werden, sollten die verbleibenden Mengen bei den Abzügen von den Quoten für das Jahr 2024 und gegebenenfalls den Quoten für die folgenden Jahre berücksichtigt werden.

(7) Gemäß Nummer 1 der Leitlinien muss der Zeitplan für Abzüge bei Überfischung einer Quote für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, gegebenenfalls an den in den betreffenden regionalen Fischereiorganisationen für diese Bestände festgelegten Zeitplan angepasst werden. In der Empfehlung 21-01 der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) über ein mehrjähriges Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprogramm für tropischen Thunfisch ([11]) sowie in der ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik ([12]) wird festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote im Jahr 2022 von der jeweiligen Quote/Fanggrenze für 2024 abgezogen werden soll. Auf dieser Grundlage sollten Abzüge — einschließlich derjenigen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben — wegen Überfischung im Jahr 2022 für den Großaugenthunbestand im Atlantik (BET/ATLANT) und den Schwertfischbestand im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N), die beide von der ICCAT verwaltet werden, im Jahr 2024 vorgenommen werden. Folglich sollten die per Durchführungsverordnung (EU) 2023/1661 festgelegten Abzüge wegen der Überschreitung Portugals seiner Quoten für BET/ATLANT und SWO/AN05N im Jahr 2022 auf seine jeweiligen Quoten für 2024 angewandt werden. Die Bestimmung der Empfehlung 22-03 gilt auch für die Überschreitung der jährlichen Fangbeschränkungen für SWO/AN05N im Jahr 2023, für die die entsprechenden Abzüge von den zugeteilten Fangmengen für 2025 vorzunehmen sind.

(8) Die ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung eines Wiederauffüllungsprogramms für Blauen Marlin ([13]) sieht vor, dass bei jeder Überschreitung der für das Jahr 2023 festgesetzten jährlichen Anlandebeschränkungen die entsprechenden Abzüge im Jahr 2025 vorzunehmen sind. Daher sollten Abzüge aufgrund von Überfischung im Jahr 2023 für den Bestand an Blauem Marlin im Atlantik (BUM/ATLANT) nur im Jahr 2025 vorgenommen werden.

(9) Aus den von Frankreich übermittelten Daten geht hervor, dass die mit der Verordnung (EU) 2023/194 festgelegte gemeinsame Quote für das Jahr 2023 von 129,840 Tonnen für „Andere Mitgliedstaaten" — darunter Frankreich —, die ausschließlich für Beifänge von Schwertfisch im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N_AMS) gilt, überschritten wurde. Da Frankreich im Rahmen der Quote „Andere Mitgliedstaaten" eine Fangmenge von 161,053 Tonnen gemeldet hat, sollte aufgrund dieser Überfischung ein Abzug von der französischen Quote vorgenommen werden. Dieser Abzug sollte nur im Jahr 2025 im Einklang mit der ICCAT-Empfehlung 22-03 vorgenommen werden.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1661 der Kommission vom 24. August 2023 über Abzüge von den Fangquoten für 2023 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L 210 vom 25.8.2023, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1661/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2480 der Kommission vom 10. November 2023 über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2023 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1661 der Kommission (ABl. L, 2023/2480, 13.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2480/oj).

([10]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 (2022/C 369/03) (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

([11]) ICCAT-Empfehlung 21-01 zur Ersetzung der Empfehlung 19-02 zur Ersetzung der Empfehlung 16-01 über ein mehrjähriges Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprogramm für tropischen Thunfisch, (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-01-e.pdf).

([12]) ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-02 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-02 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik, (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-03-e.pdf).

([13]) ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung von Wiederauffüllungsprogrammen für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf).

(10) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder vorangegangene Fischwirtschaftsjahr Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fangdaten festgestellt wurden.

(11) Da Quoten in Tonnen angegeben werden, sollten Überfischungen von weniger als einer Tonne unberücksichtigt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten, die für das Jahr 2024 in den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638, (EU) 2024/257 und (EU) 2024/259 festgelegt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2024 AUFGRUND ÜBERFISCHTER BESTÄNDE

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5)(Menge in Tonnen)	Abzüge 2024 (Menge in Tonnen)
DE	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	89,000	89,000	90,320	101,48 %	1,320	/	/	19,997	21,317
DK	HAD	*03A-C	Schellfisch	Unionsgewässer von 3a (besondere Bedingung für HAD/2AC4.)	249,500	271,800	325,598	119,79 %	53,798	1,00	C	/	80,697
DK	HAD	03A.	Schellfisch	3a	2 892,000	2 682,402	2 732,065	101,85 %	49,663	/	C (6)	/	49,663
DK	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	4,288	Entfällt	4,288	1,00	/	/	4,288
DK	WHB	1X14	Blauer Wittling	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	61 646,000	77 238,647	82 097,607	106,29 %	4 858,960	/	/	/	4 858,960
ES	ALB	MED	Weißer Thun im Mittelmeer	Mittelmeer	103,030	133,030	135,312	101,72 %	2,282	/	/	/	2,282
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	22,770	49,770	55,108	110,72 %	5,338 (7)	1,00	/	/	Entfällt (7)
ES	COD	1N2AB.	Kabeljau	Norwegische Gewässer von 1 und 2	2 321,000	2 562,590	2 562,586	100,00 %	– 0,004 (8)	/	/	60,063	60,063
ES	GHL	N3LMNO	Schwarzer Heilbutt	NAFO-Gebiet 3LMNO	4 162,000	4 607,124	4 666,576	101,29 %	59,452	/	/	/	59,452

ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	2,636	86,058	3 264,72 %	83,422	1,00	A	/	125,133
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	78,129	Entfällt	78,129	1,00	A	/	117,194
ES	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	14,306	Entfällt	14,306	1,00	/	/	14,306
ES	RJU	8-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 8	10,000	10,000	12,138	121,38 %	2,138	1,00	/	/	2,138
ES	RJU	9-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 9	15,000	20,000	24,008	120,04 %	4,008	1,00	/	1,348	5,356
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	/	2,500	15,458	618,32 %	12,958	1,00	C	/	19,437
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	6,000	7,000	19,988	285,54 %	12,988	1,00	C	/	19,482
FR	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	16,600	20,889	125,84 %	4,289	1,00	/	/	4,289
FR	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	150,000	171,060	179,080	104,69 %	8,020	/	/	/	8,020
FR	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	36,000	36,000	44,547	123,74 %	8,547	1,00	/	/	8,547
FR	RJE	7FG.	Kleinäugiger Rochen	7f und 7g	24,000	10,701	23,296	217,70 %	12,595	1,00	/	/	12,595
FR	SWO	AN05N_A-MS	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	129,840 (9)	129,840 (9)	161,053	124,03 %	31,213 (7)	1,00	/	/	Entfällt (7)
IT	ARA	GF19-21	Afrikanische Tiefseegarnele	Geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (Ionisches Meer)	250,000	250,000	259,823	103,93 %	9,823	/	/	/	9,823
NL	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	21,593	34,653	160,48 %	13,060	1,00	/	/	13,060

PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	/	/	254,490	Entfällt	254,490	2,00	A	/	636,275
PT	BET	ATLANT	Großaugenthun	Atlantik	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	184,048	184,048
PT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	64,738	Entfällt	64,738	1,00	/	/	64,738
PT	JAX	08C.	Bastardmakrele	8c	188,000	100,000	101,605	101,60 %	1,605	/	/	/	1,605
PT	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	18,012	Entfällt	18,012	1,00	/	/	18,012
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	50,792	50,792
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	1 155,830	1 930,090	1 966,680	101,90 %	36,590 ([7])	/	/	/	Entfällt ([7])
PT	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von 8 und 9	1 696,000	1 551,000	1 573,265	101,44 %	22,265	/	/	/	22,265

([1]) Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj), von Quotenübertragungen von 2022 auf 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

([2]) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

([3]) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.

([4]) Buchstabe „A" bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 angewendet wurde. Buchstabe „C" bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

([5]) Verbleibende Mengen aus dem/den Vorjahr(en).

([6]) Zusätzlicher Multiplikationsfaktor nicht anwendbar, da die Überfischung nicht mehr als 10 % beträgt.

([7]) Im Einklang mit der einschlägigen ICCAT-Empfehlung im Jahr 2025 abzuziehen.

([8]) Da Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für diesen Bestand gilt, kann diese nicht ausgeschöpfte Menge nicht zur Verringerung des 2024 fälligen Abzugs verwendet werden.

([9]) Beifangquote für „Andere Mitgliedstaaten", darunter Frankreich.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2407/oj